

Familienzentrum Montafon



KINDERSCHUTZKONZEPT



©Famon

September 2022
aktualisiert März 2023

**Familienzentrum
Montafon**



Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	4
B. Definition: Kindeswohl	6
B.1. UN-Kinderrechte	6
B.2. Kindeswohlgefährdung	6
B.2.1. Vernachlässigung.....	7
B.2.2. Misshandlungen	7
B.2.3. Sexueller Missbrauch	7
B.2.4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte	7
C. Einschätzungsskala bei Verdachtsfällen im familiären Umfeld.....	8
C.1. Sinn einer Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung fürs Famom	8
C.2. Nutzen	8
C.3. Einsatz	8
C.4. Analyse	9
C.5. Einträge und Auswertung.....	9
D. Struktur der Skala.....	10
E. Definitionen und Entscheidungshilfen zum Ausfüllen der Skala.....	12
E.1. Gesundheitsfürsorge	12
E.1.1. Stark mangelnde Körperhygiene	12
E.1.2. Unangemessene Körperpflege	12
E.1.3. Das Kind ist ständig müde oder erschöpft.....	12
E.1.4. Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung).....	13
E.2. Ernährung	13
E.2.1.Mangel- bzw. Fehlernährung	13
E.3. Kleidung.....	14
E.3.1. Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung.....	14

E.3.2. Nicht der Witterung angepasst	14
E.4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung	14
E.4.1. Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen.....	14
E.5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten.....	14
E.5.1. Bewegungsunsicherheit/ nicht altersgerechte Fortbewegung	14
E.5.2. Sprachliche Auffälligkeiten	14
E.6. Verhaltensauffälligkeiten	15
E.6.1. Regelmäßig ungezügelt Verhalten bzw. auffälliges Sozialverhalten	15
E.6.2. Fremdverletzendes Verhalten	15
E.6.3. Rückzugsverhalten/extreme Anspannung/ starkes Angstverhalten.....	15
E.6.4. Emotionale Verlustangst bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten	16
E.7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern	16
E.7.1. Unangemessener Konsum von Drogen/Alkohol/Medikamenten	16
E.7.2. Relevante psychische Auffälligkeiten	16
E.7.3 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes.....	17
E.8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind.....	17
E.8.1. Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe	17
E.8.2. Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes.....	17
E.9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälliges/Missstände	17
E.9.1. Ablehnung von Gesprächen bei Auffälligkeiten oder Missständen	18
E.9.2. Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit.....	18
F. Anwendungsbeispiel für den Einsatz der Skala und Konsequenzen eines erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	18
G. Meldepflichtiges Verhalten von Mitarbeiter/-innen	22
H. Kindgerechte Kommunikation	23
I. Das Elterngespräch	24

I.1. Das Gespräch planen	24
I.1.1. Vorüberlegungen.....	24
I.1.2. Einladung.....	24
I.1.3. Vorbereitung und Rahmenbedingungen.....	25
I.2. Das Gespräch führen	25
I.2.1. Ablauf des Gesprächs	25
I.2.2. Kommunikationsregeln	25
I.2.3. Gesprächseinstieg: Klärung der Rahmenbedingungen und des Ziels	25
I.2.4. Hauptteil: Klärungsphase	26
I.2.5. Abschluss	27
I.2.6. Auswertung	28
J. Öffentliche Kommunikation	28
J.1. Behörden.....	28
J.2. Verdachtsfall oder bestätigter Verdacht.....	28

A. Vorwort

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Diese sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von physischer, psychischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Wichtig hierfür ist die hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von Vernachlässigung, Verwahrlosung und Gewalt der uns anvertrauten Kinder.

Als Leitfaden dienen uns hier die UN-Kinderrechte.

Zudem ist die Bestellung einer/eines Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpartner für Mitarbeiter/-innen und Eltern und ein jährlich evaluierter Verhaltenskodex Pflichtbestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Auch im Betreuungsvertrag findet der Kinderschutz seinen Platz, damit wir auch abgesichert sind, falls die Eltern uns nicht wohlwollend gegenüber treten.

Alle fixen Mitarbeiter/-innen und auch Ferialkräfte haben bei der Einstellung neben dem normalen Strafregisterauszug einen aktuellen Kinder- und Jugendfürsorge Strafregisterauszug vorzulegen.

Oftmals denkt man bei Kinderschutz an physische und psychische Gewalt und meist auch an sexuellen Missbrauch. Aber bei uns fängt Kinderschutz bei den kleinen Dingen des Alltags an. „Ist das Kind angemessen gekleidet?“, „Bekommt es die nötige Körperhygiene?“, „Ist die Jause vorwiegend gesund und nicht zu einseitig?“ bis hin zu „Ist die Person, die das Kind abholt, eigentlich dazu berechtigt?“ oder „überhaupt in der Lage aufgrund z.B. starker Alkoholisierung das Kind zu betreuen?“

Kinderschutz heißt für uns genaues Hinsehen, eine gute Kommunikation innerhalb des Teams aber auch zu den externen Beratungsstellen.

Wichtig ist uns dabei auch, dass wir es nun in der Praxis erproben und jährlich evaluieren und ergänzen.

Natalie Zuderell
Geschäftsführung FAMON

Als Kinder- und Jugendanwalt kann ich dem Familienzentrum Montafon zu diesem Konzept nur gratulieren.

Noch bevor Kinderschutzkonzepte in Teilbereichen rechtlich verpflichtend eingeführt werden, habt ihr im Montafon bereits den Mehrwert erkannt und euch damit auseinandergesetzt.

Vermutlich wird nicht allen bewusst sein, dass es sich bei diesem Konzept grundsätzlich um einen Organisationsentwicklungsprozess handelt, in dessen Rahmen mögliche Risiken für Kinder geortet und entsprechende Schutzmaßnahmen erarbeitet werden, um diese Risiken minimieren zu können. Nur wenn, wie in eurem Fall geschehen, das gesamte Team beteiligt wird und sich auch mit den Themen identifizieren kann, kann die Erstellung und Umsetzung gelingen.

Die ergänzende Erstellung eines Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden des Familienzentrums rundet das Konzept ab.

Persönlich freut mich auch der Umstand, dass gleich zu Beginn eures Kinderschutzkonzeptes auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug genommen wird und einige Kinderrechte dargestellt werden. Im Rahmen der Bewusstseinsbildung können die Rechte von Kindern nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden!

Ich wünsche dem Familienzentrum Montafon bei der Umsetzung dieses wirklich gelungenen Kinderschutzkonzeptes alles Gute und weiterhin so viel Energie und Einsatz, wenn es um die positive Entwicklung von Kindern geht.

Mag. Christian Netzer, MBA
Kinder- und Jugendanwalt
Vorarlberg

B. Definition: Kindeswohl

B.1. UN-Kinderrechte

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes legt 10 Grundprinzipien fest, die für alle Kinder gelten:

1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht.
2. Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
3. Das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung.
5. Das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung.
6. Das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist.
7. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung.
8. Das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben.
9. Das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderster Stelle gestellt wird.
10. Das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden.

B.2. Kindeswohlgefährdung

Beim Begriff Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht konkret definiert ist und damit einer Interpretation im Einzelfall bedarf, umfasst aber alles, was das Kind an einer gesunden Entwicklung hindert.

Unter Kindeswohlgefährdung ist jede Form von Handeln oder Unterlassen zu verstehen, die vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

Hierzu gehören:

1. Vernachlässigung
2. Misshandlung
3. Sexueller Missbrauch
4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

B.2.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung weist meist auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen den Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Nicht immer ist eine genaue Unterscheidung von *passiver* und *aktiver* Vernachlässigung möglich.

Handelt es sich bei passiver Vernachlässigung oft um das Resultat von Überforderung, Unkenntnis und nicht Erkennen von Bedarfssituationen, wird bei der aktiven Vernachlässigung dies von den Erwachsenen erkannt und manchmal sogar bewusst herbeigeführt, die Bedürfnisse der Kinder ignoriert oder als nicht wichtig erachtet.

B.2.2. Misshandlungen

Auch bei Misshandlungen gibt es zwei verschiedene Arten. Während man bei *physischen* Misshandlungen oftmals nur an grob gewalttätiges Verhalten (z.B. Schläge) denkt, zählen hierzu auch Zufügen von Verbrennungen, absichtlich herbeigeführte Unfälle, aber auch kleine Misshandlungen, die oft übersehen werden können, wie z.B. Haare ziehen, beißen, zwicken, „versehentliches“ Treten, festhalten und/oder fixieren, in eine bestimmte Situation „schieben bzw. hineinzwingen“,

Psychische Misshandlungen treten meist mit der Form der Vernachlässigung gemeinsam auf. Aber auch das Verängstigen, Erniedrigen, Bedrohen oder auch Isolieren ist Art der psychischen Misshandlung.

B.2.3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch umfasst alle sexuellen Handlungen, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert werden, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht.

Ohne Körperkontakt beginnt der Missbrauch beim Gebrauch sexualisierter Sprache, sich vor den anderen zum Zwecke der Lustbefriedigung oder anfertigen von Bildmaterial ausziehen zu müssen, oder durch gemeinsames Anschauen von Pornographischen Inhalten.

Mit Körperkontakt beinhaltet das Spektrum, welches meist versteckt geschieht. Sei es durch eine unfreiwillige Umarmung, das „auf den Schoß“ nehmen, das nicht vom Kind ausgeht, das Küssen/Bussi müssen und „über sich ergehen lassen“.

Die *massive Form* des sexuellen Missbrauchs, wie Berührungen der Genitalien oder Vergewaltigung, erfordert ein sofortiges Handeln.

B.2.4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte verlangt von uns nicht nur den Blick auf das Umfeld des Kindes: Wie verlässlich und wohlwollend verhalten sich unmittelbare Verwandte oder temporäre Personen im familiären Umfeld der Kinder, sondern auch: wie verhalte ich mich, aber auch meine Kollegen/-innen im Umgang mit den mir anvertrauten Kinder.

C. Einschätzungsskala bei Verdachtsfällen im familiären Umfeld

C.1. Sinn einer Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung fürs Famon

Im Rahmen der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für unsere Einrichtung wurde festgestellt, dass neben einem Verhaltenskodex auch ein Leitfaden für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Alltag von großer Bedeutung ist. Den Pädagogen/-innen und den Betreuer/-innen in den Einrichtungen kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Eine auf die Einrichtung, im Hinblick auf den gemeinsam erstellten Verhaltenskodex angepasste Skala, erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohl, sowie einer möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft.

C.2. Nutzen

Die Einschätzungsskala hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind, als auch bei den Eltern, sowie in der Eltern-Kind-Beziehung ein Gefährdungsverdacht des Kindeswohls naheliegen. Die Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in



und lässt erkennen, wann ein Einschreiten notwendig wird.

C.3. Einsatz

Die Skala kommt **nur bei einem konkreten Vorverdacht** auf Kindeswohlgefährdung zum Einsatz.

Werden bei der allgemeinen Beobachtung eines Kindes im Alltag durch die Fachkräfte Auffälligkeiten mit Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung festgestellt, sollte das Kind auf alle Merkmale in der Skala geprüft werden.

Vorverdachtsbeispiele: das Kind ist

- > unzureichend versorgt (z.B. einseitige oder mangelnde Ernährung, unpassende Kleidung)
- > permanent übermüdet,
- > wird von Eltern nicht beachtet,
- > zeigt Anzeichen von Verwahrlosung (z.B. mangelnde Hygiene, Aufsichtspflichtverletzung)
- > reagiert auffallend/ „komisch“ auf Eltern, wenn diese sie abholen
- > usw.

In **Extremsituationen**, z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung, in welchen eine akute Schädigung des Kindes bereits erfolgt ist oder eine erhebliche Schädigung unmittelbar bevorsteht, ist wie bisher - ohne vorhergehenden Skaleneinsatz – SOFORT, notfalls auch

ohne Rücksprache mit den Eltern - mit den zuständigen Stellen bzw. Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

C.4. Analyse

Unter Beachtung des Datenschutzes kommt es je nach erfasstem *Verdacht auf Gefährdung* zu einem unterschiedlichen Vorgehen. Dieses ist dem Ablaufschema genau zu entnehmen.

Es erfolgen immer zuerst Elterngespräche und Hilfsangebote.

Bei einem Verdacht auf *mittlere oder gar hohe Gefährdung* wird immer die Kinderschutzbeauftragte miteinbezogen, bei Verdacht auf *geringe Gefährdung* in Abhängigkeit vom Elternverhalten. Bei Verdacht auf *hohe Gefährdung* bzw. bei *unkooperativen bzw. uneinsichtigem Verhalten der Eltern im Gespräch* bei zunächst mittlerem Gefährdungsverdacht sollte in der Regel zudem das Jugendamt bzw. die Polizei eingeschaltet werden.

Verdacht auf	geringe Gefährdung	mittlere Gefährdung	hohe Gefährdung
Gespräch mit	Team	Team	Team
	Eltern	Kinderschutzbeauftragte/r	Kinderschutzbeauftragte/r
		Eltern	Jugendamt
Eltern unkooperativ bzw. uneinsichtig	Kinderschutzbeauftragte/r	Jugendamt	Polizei

C.5. Einträge und Auswertung

Die Skala kann von einem/einer Pädagogen/-in allein, im Idealfall aber gemeinsam von mehreren Pädagogen/-innen und Betreuer/-innen ausgefüllt werden. Wesentlich ist nur, dass insgesamt mindestens zwei Betreuer/-innen, eine/-r davon der/die Einrichtungsleiter/-in, die Skala bearbeitet und besprochen haben. Ist eine Besprechung bei einer Teamsitzung zeitlich durchführbar, dann wird eine Besprechung im ganzen Team empfohlen.

D. Struktur der Skala

Die Skala ist ein einheitliches Beurteilungsverfahren zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung für die pädagogischen Fachkräfte im Familienzentrum Montafon.

Bei der Einschätzung wird das Alter des betreffenden Kindes berücksichtigt. Die Skala unterscheidet zwei Altersgruppen (0 – 1,5 Jahre und 1,5 – 3 Jahre)

Die Skala umfasst neun Unterpunkte, welche zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Die neun Unterpunkte setzen sich zusammen aus den sechs Unterpunkten der Kategorie Auffälligkeiten beim Kind



und den drei Unterpunkten der Kategorie
Auffälligkeiten im Elternverhalten



Bei der Markierung eines zutreffenden Merkmals ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der richtigen Altersspalte gesetzt wird.

Am Ende der Skala finden sich zudem zwei Informationsblöcke zur Erfassung familienbiografischer bzw. das Lebensumfeld des Kindes kennzeichnender Merkmale: Hier kann vorhandenes Wissen über Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung in der Familie in der Vergangenheit vermerkt werden.

E. Definitionen und Entscheidungshilfen zum Ausfüllen der Skala

Die Betreuer/-innen dürfen sich bei der Einschätzung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nicht allein auf die Empfehlungen zur erforderlichen Ausprägung der Anhaltspunkte verlassen, sondern auch weiterhin den Blick auf das **bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes werfen** und dieses für eine Gefährdungseinschätzung berücksichtigen.

E.1. Gesundheitsfürsorge

E.1.1. Stark mangelnde Körperhygiene

Das Zutreffen dieses Merkmales setzt voraus, dass (einzelne) Anhaltspunkte mehrmals beobachtet wurden.



Beispiel: Wund sein am Po – und Genitalbereich, Schmutz und Stuhlreste in Hautfalten

Beobachtungszeitraum: im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger bzw. Wochen ohne Vorkommen, aber dann wiederum Wochen, in denen das Merkmal mehr als 1x vorkommt.



Beispiel: unversorgte Wunden und Ekzeme

Beobachtungszeitraum: Mindestens 2x im letzten halben Jahr

E.1.2. Unangemessene Körperpflege

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (mehrmals pro Woche) beobachtet.

Beispiel: fettige oder verfilzte Haare; schmutziges, ungewaschenes Äußeres

E.1.3. Das Kind ist ständig müde oder erschöpft

Eine längerfristig* auffallende Müdigkeit oder Erschöpfung lässt eine für ein Kind unangemessene Tagesstrukturierung vermuten oder es liegen Hinweise hierfür vor. Möglicherweise lassen auch Schilderungen des Kindes die angeführten Hintergründe als Ursache erkennen.

*Def.: nahezu täglich oder mehrmals in der Woche, über einen längeren Zeitraum, mindestens zwei Wochen



E.1.4. Mangelnde Aufsicht (inkl. Mangelnde medizinische Versorgung)

- **Wenn keine medizinische/therapeutische Versorgung** von den Eltern eingeleitet wird, obwohl der Bedarf bereits über einen gewissen Zeitraum offenkundig ist und /oder die Eltern von den Pädagogen/-innen darauf angesprochen wurden oder das Kind mehrmals (mindestens 3x) stark erkrankt ins Famon gebracht wurde (entgegen dem Rat der Famon Mitarbeiter/-innen).
- Wenn aus Gesprächen mit den Eltern/ anderen wichtigen Bezugspersonen oder aus wiederholten (mindestens 2x) glaubhaften Hinweisen des Kindes ist anzunehmen, dass die Eltern (bzw. Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind) ihre **Aufsichtspflicht** wiederholt (mindestens 2x) **grob verletzen** (z.B. Sie überlassen das Kind über einen längeren Zeitraum sich selbst; schützen das Kind nicht vor gefährlichen Spiel- und Erkundungsverhalten usw.).
- Bei wochenlangem oder mehrfachem (mindestens 3x) **ungeklärtem Fernbleiben** des Kindes vom Famon
- Bei einem **altersunangemessenen Medienkonsum** (gewalttätige oder sexuelle Inhalte, Angst machende Personen oder Geschichten)
- Bei **Besitz** des Kindes **von gefährlichen altersunangemessenen Gegenständen/Werkzeugen** (Messer, Kampfwerkzeuge etc.).

E.2. Ernährung

E.2.1.Mangel- bzw. Fehlernährung

- Der Ernährungsstatus (oder Flüssigkeitshaushalt) des Kindes gibt Anlass zur Sorge (magere Erscheinung, Austrocknung)
- eine regelmäßige Versorgung des Kindes ist nicht ausreichend gegeben (kommt ständig hungrig oder durstig, oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung).
- Bringt das Kind wiederholt (bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 2x pro Monat oder häufiger) verdorbene Lebensmittel mit in die Einrichtung
- wiederholt (mindestens 2x) glaubhafte Hinweise seitens des Kindes dafür gibt, dass es altersunangemessene Lebensmittel (Alkohol, mit Alkohol gefüllte/zubereitete Lebensmittel, Kaffee, Energydrinks, usw.) zu sich nimmt.
- Überfütterung/Überernährung

Eine ungesunde Ernährung, die ebenfalls eine Fehlernährung darstellen, werden bei diesem Merkmal nicht berücksichtigt, da die Skala vorrangig solche Auffälligkeiten im Blick hat, die kurz- bzw. mittelfristig eine akute gesundheitliche Bedrohung darstellen.

E.3. Kleidung

E.3.1. Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (mehrmals im Monat) beobachtet. Zum Beispiel zu kleine oder übergroße Kleidung.

E.3.2. Nicht der Witterung angepasst

Das Kind fällt wiederholt (mehrmals im letzten halben Jahr) durch eine nicht der Witterung angepasste Kleidung auf. Die Beobachtungen beschränken sich dabei nicht auf eine hin und wieder eingeschränkte regentaugliche Kleidung, sondern lassen grobe Verfehlungen bei der Kleiderwahl im Hinblick auf die Regulation der Körpertemperatur und den Schutz vor Witterungseinflüssen (Sonne, Regen) erkennen.

E.4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung

E.4.1. Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen

Bei Beobachtung solcher verdächtigen Symptome ist das Merkmal als gegeben zu markieren.

Beispiel: blaue Flecken, Abdrücke....

E.5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten

Es sind ausschließlich motorische und sprachliche Auffälligkeiten gemeint, die vermutlich auf Vernachlässigung oder Misshandlung zurückzuführen sind. Die Ursachen liegen in extremem Bewegungsmangel oder fehlenden Bewegungsanreizen und – Möglichkeiten bzw. in mangelnder und/oder bedrohlicher Ansprache zu Hause.

E.5.1. Bewegungsunsicherheit/ nicht altersgerechte Fortbewegung

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Beobachtungen und/oder Hinweise des Kindes sprechen für extrem eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten, die WEIT über das normale Maß hinausgehen.

E.5.2. Sprachliche Auffälligkeiten

- Mindestens 2 Wochen beobachtete sprachliche Auffälligkeiten infolge
- mangelnder Ansprache zu Hause oder
- aufgrund angstbelegter Kommunikation

E.6. Verhaltensauffälligkeiten

E.6.1. Regelmäßig ungezügelt und/oder unangemessenes Verhalten bzw. auffälliges Sozialverhalten

- deutliche starke mangelnde Impulskontrolle > überschießende Reaktionen bzw. unangemessene Handlungen bei vermeintlich geringen Anlässen (Reizen)
- eine extreme Rastlosigkeit > weit über eine allgemeine Hyperaktivität hinaus und erreicht eine Intensität, die fast nur durch eine totale Erschöpfung gebremst wird
- üble Beschimpfungen > Fäkal- bzw. Gossensprache
- ständige Grenzüberschreitungen
- auffallende Respektlosigkeit
- verbale (Beleidigungen) und körperliche Provokationen (Schubsen, Beißen)
- Gewaltandrohungen gegenüber anderen Kindern
- mangelnder Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen anderer Kinder
- einer ausschließlichen Fokussierung auf die eigenen Interessen
- Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung zu anderen Kindern

E.6.2. Fremdverletzendes Verhalten

Das fremdverletzende Verhalten zeichnet sich durch Tätlichkeiten aus, die aufgrund ihrer Intensität körperliche Schäden bei den Betroffenen hervorrufen oder potenziell hervorrufen können.

Diese Kinder stehen unter besonderer und individueller Beobachtung zum Schutz der anderen Kinder. Gespräche mit den Eltern des Kindes werden gesucht, um die Ursache zu eruieren.

Der Name des verhaltensauffälligen Kindes wird auch den Eltern des verletzten Kindes aufgrund des Datenschutzes NICHT genannt.

Sollte trotz temporärer intensiver Betreuung und Partizipation der Eltern der Schutz der anderen Kinder nicht möglich sein, kann ein temporärer Ausschluss des Kindes diskutabel sein. Dies sollte allerdings die letzte denkbare Option sein.

E.6.3. Rückzugsverhalten/extreme Anspannung/ starkes Angstverhalten

Beobachtete Anhaltspunkte prägen möglicherweise auch erst seit kurzem das Erscheinungs- bzw. Verhaltensbild des Kindes:

- extrem scheu
Das gezeigte Verhalten übersteigt bei weitem eine Schüchternheit und geht deutlich über eine Ängstlichkeit in sozialen Situationen hinaus. In der Regel ist auch eine Anspannung zu beobachten sowie die Tendenz „aus der sozialen Situation zu fliehen.“

- anhaltende starke Niedergeschlagenheit, die mind. 2 Wochen dauert
Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus.
- extreme Angst
Die Ängstlichkeit geht bei weitem über ein Unbehagen oder eine Unsicherheit hinaus. Das Kind scheint stets in der Erwartung zu sein, dass ihm etwas sehr Schlimmes widerfährt. Anspannung und Erregung sind in der Regel zu beobachten.

E.6.4. Emotionale Verlustangst bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten

Beobachtungszeitraum mehrmals pro Monat

- das Kind schlägt seinen Kopf gegen eine Wand oder zerkratzt sich sein Gesicht (Ausnahme: gesundheitliche Beeinträchtigungen: Beispiel Neurodermitis)
- distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen ohne Verzögerung oder Zurückhaltung.

E.7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern

Im Blickpunkt stehen hier problematische Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, die Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können. Erziehungsstile der Eltern sind hier nicht betroffen.

E.7.1. Unangemessener Konsum von Drogen/Alkohol/Medikamenten

Das Auftreten der Eltern in der Einrichtung lässt den Einfluss von

- Drogen bzw. einen Medikamentenmissbrauch vermuten. Die Eltern erscheinen z.B. „high“ in der Einrichtung, wirken völlig abwesend; sind zerfahren; unsicheres Gangbild etc.
- betreten (mindestens 2x) in stark alkoholisiertem Zustand die Einrichtung.

E.7.2. Relevante psychische Auffälligkeiten

- Zwangshandlungen
- geäußerten Verfolgungs- bzw. Wahnideen
- anhaltende (mind. 2 Wochen) starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen) Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus.
- überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang

- extremes zwanghaftes Verhalten: Die zu beobachtenden Zwangshandlungen beeinträchtigen in starkem Maße den „normalen“ Ablauf der Anwesenheit in der Einrichtung (Kind bringen bzw. abholen; Gespräch mit den Erzieherinnen etc.).
- anhaltende völlige Überforderung seit mind. 2 Wochen

Zu beachten: Auch bei Inanspruchnahme einer therapeutischen Behandlung können Defizite in der Fürsorge für das Kind zu befürchten sein.

E.7.3 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes

- gewalttätige Auseinandersetzungen (mindestens 2x) zwischen den Eltern in der Betreuungseinrichtung beobachtet
- mehrere Verdachtsmomente (z.B. Hämatome im Gesicht, am Körper von Familienmitgliedern des Kindes, Gewaltandrohungen unter den Familienmitgliedern (nicht das Kind selbst betreffen) lassen familiäre Gewaltszenarien vermuten

E.8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind

E.8.1. Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (mindestens 2x) beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet. Hier geht es um unangemessene (überzogene) Grenzsetzungen, eine mangelnde/fehlende Grenzsetzung ist damit nicht gemeint.

Bei extremem Verhalten, bspw. Schlagen (grobe körperliche Gewalt) trifft das Merkmal auch nach einmaliger Beobachtung zu.

E.8.2. Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes/Desinteresse am Kind

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger) beobachtet.

E.9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälliges/Misstände

Nach Möglichkeit sollten Elterngespräche über Auffälligkeiten und Misstände zeitnah durchgeführt werden, unabhängig von regulär anstehenden Entwicklungsgesprächen.

Das Ablehnen von reinen Entwicklungsgesprächen (ohne Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) oder die fehlende Zugänglichkeit der Eltern dieser Art von Gespräch sind nicht Thema und werden somit auch nicht berücksichtigt.

E.9.1. Ablehnung von Gesprächen bei Auffälligkeiten oder Misständen

Vor der Bearbeitung dieses Merkmals ist zusätzlich zu vermerken, ob die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf angesprochen wurden. Die Eltern sind nicht bereit, dem Gesprächswunsch der Pädagogen/-innen nachzukommen. Hierbei kann die Ablehnung maßgeblich von einem einflussreichen Elternteil ausgehen, dessen Haltung auch bestimmend für das Verhalten des anderen Elternteils ist. Auch die Drohung der Eltern, das Kind aus der Einrichtung zu nehmen, falls sie weiterhin auf ein Gespräch drängt, ist als Gesprächsablenkung zu werten. Zu einer themenbezogenen Gesprächsablehnung kann es natürlich nur dann kommen, wenn den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde. Die Betreuer/-innen deuten den Eltern ihre Beobachtungen an und bitten um ein klärendes Gespräch.

E.9.2. Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit

Im zustande gekommenen Elterngespräch bzgl. der Auffälligkeiten/Misstände reagieren die Eltern sehr unangemessen auf die Mitteilungen bzw. Fragen der Pädagog/-innen und / oder sind nicht zugänglich (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. bringen keinen Willen zur Veränderung der problematischen Angelegenheiten auf. Möglicherweise werden die angesprochenen Probleme bagatellisiert.

F. Anwendungsbeispiel für den Einsatz der Skala und Konsequenzen eines erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablauf –Beispiel 1:

Kind – 3 Jahre frühstückt zu Hause nicht und berichtet über Fernsehsendungen, die spät abends im Programm sind. Das Kind kommt deshalb nicht nur hungrig, sondern auch oftmals total erschöpft und übermüdet in die Einrichtung. Nach einem Gespräch mit der Mutter - Alleinerzieherin - geht es ein paar Tage gut, danach verfällt aber alles wieder ins alte Muster

Name des Kindes	
Nr.	Merkmal [In Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte <u>unterstreichen</u> bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder üben den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>

1.	Gesundheitsfürsorge Auffälligkeiten beim Kind	0,5 – 1,5 Jahre	1,6 – 4 Jahre
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündendes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft z.B. durch überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. Mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/ offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung: Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen ; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2.	Ernährung	0,5 -1,5 Jahre	1,6 -4 Jahre
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt): <u>kommt ständig hungrig</u> oder durstig oder <u>ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über die Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung</u> ; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, das es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input checked="" type="checkbox"/>

Die anschließende Auswertung ergibt somit, dass insgesamt einmal der Wert 1 und einmal der Wert 2 markiert wurden. Diese Werte sind im Ergebnisfeld einzutragen (dokumentiert die Anzahl der jeweiligen markierten Zahlenwerte in der Skala). Als Ergebnis der Auswertung ergibt sich ein Verdacht auf geringe Gefährdung, denn es trifft die Feststellung: „mind. einmal die Wertung 2“ zu, weshalb eine entsprechende Ankreuzung in der Spalte „Verdacht auf geringe Gefährdung“ vorgenommen werden muss. Es ist also von einem geringen Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Auswertung				
Ergebnis:	Verdacht auf hohe Gefährdung	Verdacht auf Mittlere Gefährdung	Verdacht auf Geringe Gefährdung	Keine Gefährdung
Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich_ eintragen	Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
<u>1</u> x Wertung 1 <u>1</u> x Wertung 2 _ x Wertung 3	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input checked="" type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> Keine Wertung <u>oder</u>
	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema

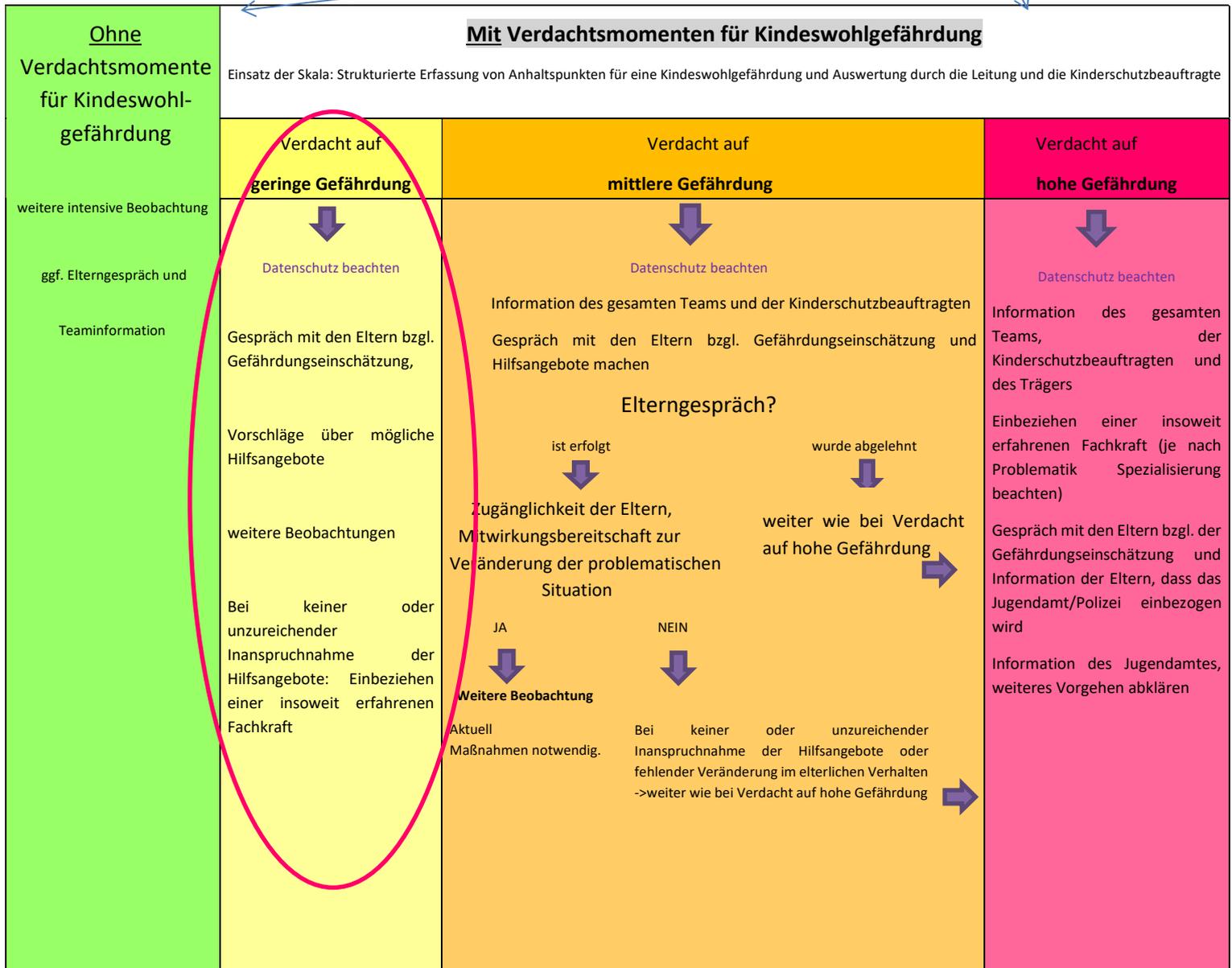
Der/die Pädagoge/-in folgt dem Ablaufschema (siehe unten) zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages und orientiert sich an den Empfehlungen bei einem Verdacht auf eine geringe Gefährdung (Ausschnitt mit roter Umrandung). Er/sie sucht jetzt erneut das Gespräch mit der alleinerziehenden Mutter, nennt ihre Bedenken bezüglich Schlafmangels und offensichtlichem Hunger und bietet ihre Unterstützung an.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags im Famon

Allgemeine Beobachtung der Entwicklung im Alltag durch Fachkräfte

↓
↓

Unauffällige Entwicklung: Keine Maßnahme erforderlich **Auffällige Entwicklung**



G. Meldepflichtiges Verhalten von Mitarbeiter/-innen

Jeder/Jede Mitarbeiter/-in ist verpflichtet, ihre Kollegin/ihren Kollegen darauf aufmerksam zu machen und gegebenenfalls einzuschreiten, wenn der Schutz des Kindes gefährdet ist und/oder der Verhaltenskodex des Famons missachtet wird. Bei wiederholtem Fehlverhalten oder Missachtung wird das Gespräch mit der Gruppenleitung, der Kinderschutzbeauftragten und/oder dem Träger gesucht.

Neben dem im *Verhaltenskodex* festgehaltenen Verhaltensregeln wird auch vermehrt Augenmerk auf folgende Missachtungen gerichtet:

- Wiederholte oder gravierende Aufsichtspflichtverletzung
wiederholt: lässt Kinder immer wieder allein/unbeaufsichtigt
gravierend: achtet nicht auf genügend Schutz z.B. Gewässer, Straße, steil abfallendes Gelände usw...
- Sicherheitsvorkehrungen werden trotz Hinweis von Kollegen/-innen außer Acht gelassen oder bewusst ignoriert (z.B. Bewegungsbaustellen nicht abgesichert, kaputte Spielmaterialien, die Verletzungen verursachen können nicht weggeräumt, nicht für genügend Sonnenschutz sorgen, gefährliche Gegenstände und Stoffe sowie Reinigungsmittel außer Reichweite der Kinder aufbewahren ...)
- Übergriffe (zu viel vom Kind unerwünschte Nähe, Küsse, ..) und Gewalttätigkeiten (Schläge, zerrren, schubsen, treten, würgen, verbrühen, Haare ziehen, ,...)
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen verbunden sind
z.B. Zwangsmaßnahmen beim Essen, Kinder isolieren, Fixieren von Kindern, Bloßstellen, herabwürdigender und grober Erziehungsstil und Umgangston
- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelnde Versorgung (zurückhalten) von Essen und Trinken, ...)
- Grenzüberschreitungen
- Fotos von Kindern auf dem privaten Handy
- Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit und den Allgemeinzustand beeinflussen bis hin zur Rauschmittelabhängigkeit
- Keine besondere Achtsamkeit bei Kontakt mit fremden Personen (nicht ausreichender Sichtschutz, Kind wird ohne Einwilligung der Eltern, anderen Personen mitgegeben, ...)

H. Kindgerechte Kommunikation

Berichten Kinder von emotional belastenden Erlebnissen, dürfen sie von der pädagogischen Fachkraft erwarten,

- dass das Kind sich beim Gespräch wohlfühlt
- dass Blickkontakt auf Augenhöhe hergestellt wird
- dass sie/er aufmerksam zuhört, Interesse zeigt und dem Kind Zeit lässt
- dass sie/er Reden mit Spielen kombiniert
- dass sie/er nachfragt, wenn etwas nicht verständlich ist
- dass sie/er es respektiert, wenn das Kind über das Thema nicht weitersprechen möchte
- dass das Kind nicht vor anderen Kindern bloßgestellt wird
- dass dem Kind Unterstützung angeboten wird
- dass sie/er deutlich das Ende eines Gespräches markiert

Nonverbale Signale können auch verbal gespiegelt werden:

- ⇒ Handlung des Kindes: „Als du heute früh in die Gruppe gekommen bist, hast du dich gleich in die Kuschelecke gelegt, ohne die anderen zu begrüßen. Magst du mir erzählen warum?“
- ⇒ Gefühle des Kindes: „Als dir beim Essen der Becher umgefallen ist, hast du ganz erschrocken geschaut. Hattest du Angst das jemand schimpft?“

Offene Fragen regen zum Gespräch an. Fragen, die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können, sind „offene Fragen“:

„Manchmal haben Kinder Angst, beispielsweise wenn es dunkel ist. Wann bist du schon mal ängstlich gewesen?“

„Ich habe gesehen, dass du... Was hattest du denn vor?“

„Magst du mir zu ... etwas erzählen? War es lustig, traurig, Angst einflößend?“

„Kannst du mir zeigen/erzählen, was du dann gemacht hast?“

„Wie kannst du dir das erklären?“

„Weißt du, manchmal trau ich mich nicht, etwas zu sagen. Geht es dir auch so?“

Kinder können sich manchmal besser räum- als zeitlich ausdrücken. „Wo warst du als xy passiert ist?“

Wenn ein Kind nicht möchte, dass die Eltern nichts über die Situation erfahren, sollte klargestellt werden, dass ein Gespräch sehr wichtig ist, weil wir verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit sind. Gemeinsam mit den Eltern wird dann nach einer Lösung gesucht.

I. Das Elterngespräch

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sogar sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung für den/die Pädagogen/-in und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte dar. Darüber hinaus gilt die Verantwortung zum Schutz des Kindes zu übernehmen, eine Lösung zum Wohle des Kindes zu finden, ohne dabei die Eltern zu verletzen.

Nichts tun, in der Hoffnung, dass sich die Situation von allein entschärft, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben, dass Einrichtungen bei gewichtigen Anhaltspunkten tätig werden müssen.

Gespräche zwischen Tür und Angel sind zwar niederschwellig, das Gespräch könnte jedoch eher durch Kinder, Telefonate, andere Eltern unterbrochen werden. Zudem ist so ein Gespräch zu wenig vor neugierigen Zuhörern geschützt.

Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist eine Einladung zum Gespräch an beide Elternteile auszusprechen.

Bei einfachen Themen (geringer Verdacht) Beispiel: Jausen- Vielfalt, falsche Kleidung usw. ist erst nach mehrmaligem unbeachtetem Hinweis eine Einladung zum Gespräch nötig. Hier genügt zu Beginn ein Tür- und Angel-Gespräch. Dabei ist aber auf Diskretion zu achten.

I.1. Das Gespräch planen

I.1.1. Vorüberlegungen

Welches Ziel verfolgen Sie mit dem Gespräch?

Was genau soll angesprochen werden?

Was macht das Problem mit Ihnen?

Brauchen Sie selbst ein Beratungsgespräch/Fachberatung/Fachkraft zur Reflexion?

Was brauchen die Eltern, um sich zu entspannen?

I.1.2. Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich. Es werden immer beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten eingeladen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass es zur Arbeitsweise der Einrichtung gehört, dass jeder in der Erziehungspartnerschaft (Eltern sowie Pädagoginnen) bei Bedarf ein Gespräch erbitten darf, wenn man sich Sorgen um das Wohl des Kindes macht.

Im Normalfall reichen 45-60 min aus. Deshalb ist es sinnvoll Zeit und Ort bei der Einladung zu benennen.

I.1.3. Vorbereitung und Rahmenbedingungen

Ein geschützter Rahmen und einen störungsfreien Raum im Idealfall mit Getränken und einem kleinen Snack (Obst, Kekse) schafft Wohlbefinden und vermittelt ein Gefühl von Wertschätzung und Akzeptanz.

I.2. Das Gespräch führen

I.2.1. Ablauf des Gesprächs

Empathie zeigen – (im Falle eines Vorfalles in der Einrichtung: entschuldigen) – Ursachen herausfinden – Lösungen aufzeigen – verbindlicher Abschluss

I.2.2 Kommunikationsregeln

Handy ausschalten und vor anderen Störungen schützen.

Eine authentische Kommunikation ist ebenso wichtig, wie die Offenheit gegenüber den Eltern.

Ein genaues Zuhören, erfordert Geduld den anderen ausreden zu lassen.

Auch wenn es wichtig ist, zu sagen was man denkt, um Missverständnisse zu vermeiden, muss trotzdem nicht alles gesagt werden, was gedacht wird.

Fragen positiv und mit Ich- Botschaften zu formulieren, ist im Gespräch nicht immer einfach, deshalb empfiehlt sich ein vorformulierter Fragekatalog.

Mir ist aufgefallen... Ich bin besorgt... Ich fürchte, dass... Ich sehe das anders...

I.2.3. Gesprächseinstieg: Klärung der Rahmenbedingungen und des Ziels

Ziele und Zeitrahmen nennen:

„Vielen Dank, dass Sie sich beide Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben uns heute getroffen, um ...,“

Kindswohlfährdung außerhalb der Einrichtung

„Wir bitten Sie, uns bei der der Beantwortung der Frage zu unterstützen, inwieweit diese Sorgen berechtigt sind, und was getan werden muss, um sie gegebenenfalls auszuräumen. “,
„Wir haben ca. ... Zeit, sollten wir dann den Eindruck haben, dass nicht alles geklärt ist, können wir einen weiteren Termin verabreden.“ Rückversichern: „Ist das in Ihrem Sinne?“

Kindswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

„Welches konkrete Anliegen haben Sie (an mich/uns)?“

„Was wünschen Sie sich konkret (von mir/uns)?“

„Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist Ihr Ziel ...“

„Mein Ziel für dieses Gespräch ist ...“

„Wir haben ca. ... Zeit, sollten wir dann den Eindruck haben, dass nicht alles geklärt ist, können wir einen weiteren Termin verabreden.“ Rückversichern: „Ist das in Ihrem Sinne?“

I.2.4. Hauptteil: Klärungsphase

Kindswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Beispiel: Mutter kommt öfters alkoholisiert ihr Kind abholen „Wir machen uns Sorgen um ihren Sohn/Tochter, weil seine Mutter nicht in jeder Situation uneingeschränkt für ihn/sie die Verantwortung übernehmen kann. Sorge macht uns auch die Befürchtung, dass ihrem Kind und ihnen beim Nachhauseweg etwas zustoßen könnte.“

Empfehlenswert ist die gemeinsame Eingrenzung des Problems ein: Was ist für das Kind jetzt am wichtigsten?

Im Rahmen der Zielverständigung ist die gemeinsame Überlegung, was zu tun ist, um die Situation zu verbessern. Die Erwartung an die Eltern sollte genau benannt werden. Genauso sollten Lösungswege aufgezeigt werden. Gemeinsam mit den Eltern wird festgelegt, wie und womit die Eltern/das Kind unterstützt werden kann und woran die pädagogischen Fachkräfte künftig die optimierten Verhaltensweisen der Eltern erkennen können.

Treffen von gemeinsamen konkreten (= Zeitpunkt und Rückmeldung zu den angebotenen Hilfen und deren Inanspruchnahme) Zielen sind empfehlenswert.

Jegliche Schuldzuweisungen sind zu vermeiden.

Kindswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Eltern werden als Fachleute für ihr Kind wahrgenommen!

Genaue Erörterung des Falles, Informationen geben und erfragen

Dabei sind folgende Aspekte hilfreich:

- Lassen Sie die Eltern ihre Sichtweise, Beobachtungen zunächst schildern und fragen Sie bei Unklarheiten nach:

„Können Sie mir ein konkretes Beispiel schildern?“

„Was genau ist wann vorgefallen?“

„Was haben Sie beobachtet?“

„Was hat ... berichtet?“

- Was denken und was wünschen sich die Eltern?
- Was soll/kann sich ändern?
- Fragen Sie nach, wenn Sie nicht sicher sind, was von Ihnen erwartet wird. Selbstverständlichkeiten gibt es in einem Gespräch nicht!
- Bestätigen Sie die Eltern, das hilft oft in emotional aufgeladenen Situationen: „Ja, ich verstehe, dass Sie das so sehen müssen.“, „Ja, Sie haben allen Grund.“
- „Ich würde Ihnen gerne meine Einschätzungen mitteilen ...“
- Äußern Sie Ihre Beobachtungen und Sichtweisen durch „Ich-Botschaften“: „Ich habe das Gefühl, dass ...“, „Ich nehme die Situation folgendermaßen wahr ...“, „Mir ist wichtig, dass ...“

Vorsicht bei unterschiedlicher Sichtweise: keine Verteidigungsposition einnehmen, sondern das Anliegen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten: Perspektivenwechsel!

Eigene Betroffenheit zeigen

Hinweis auf eigene Verantwortung

Welche Konsequenzen hat der Übergriff für wen?

I.2.5. Abschluss

Die wichtigsten Gesprächspunkte werden zusammengefasst und die Vereinbarungen schriftlich festgehalten. Die Vereinbarungen sollten beinhalten:

- a) Wer unternimmt was in welchem Zeitraum?
- b) Unterstützungsbedarf beim Kind
- c) Unterstützungsbedarf bei den Eltern
- d) Evtl. Weitere Diagnostik/Abklärung
- e) Zeitschiene bis wann eine Vereinbarung umgesetzt werden soll
- f) Formen der Erfolgskontrolle vereinbaren
- g) Konsequenzen, wenn vereinbarte Lösungen nicht durchführbar sind, sich erfolglos erwiesen oder nicht eingehalten werden?

I.2.6. Auswertung

Werten Sie gemeinsam das Gespräch aus. Wie schätzen die Eltern das Gespräch ein, wie haben Sie das Gespräch empfunden? Ermutigen Sie die Eltern nochmals, die Vereinbarungen umzusetzen. Bedanken Sie sich für das Kommen der Eltern.

BEACHTEN:

Fragentypen, die man VERMEIDEN sollte, denn so bringet man die Eltern in Bedrängnis:

>Suggestivfragen (Antworten in den Mund der Eltern legen)

>Fragen mit Vorannahmen „*Sie waren gestern sehr ruppig im Umgang mit dem Kind. Hatten sie wieder Stress bei der Arbeit?*“

>Fragewiederholungen

>Vorwürfe, Bewertungen, Drohungen

J. Öffentliche Kommunikation

J.1. Behörden

Oftmals ist eine gute Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) und dem Famon notwendig.

Ohne schriftliche Entbindung der Schweigepflicht darf die Pädagoge/in aber keine Auskunft geben. Eine Vorlage dafür liegt dem Kinderschutzkonzept bei.

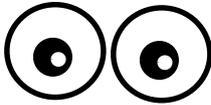
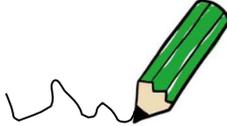
Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Austausch meist telefonisch erfolgt. Ist die Telefonnummer bzw. der/die Anrufer/in dem/der Pädagoge/in, Kinderschutzbeauftragte/n, dem Träger,... nicht bekannt, wird das Gespräch nach Absprache beendet und die Zentrale der Stelle zurückgerufen. Diese sollte sie dann der/die Pädagoge/in, Kinderschutzbeauftragte/n, dem Träger mit dem/der Anrufer/in von vorhin verbinden.

So stellen wir sicher, dass es sich um eine/n echten Mitarbeiter/in der Behörde handelt.

J.2. Verdachtsfall oder bestätigter Verdacht

Sollte es einen Verdachtsfall innerhalb oder sogar trotz Kinderschutzkonzept einen bestätigten Fall in der Einrichtung geben, dann wenden sich ausschließlich die/der Kinderschutzbeauftragte und/oder der Träger an die Öffentlichkeit. Gespräche mit den Medien oder anderen interessierten Personen sind nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach Autorisierung des Trägers gestattet.

Zusammenfassung

SITUATION   

Eine Situation erzeugt, aus welchem Grund auch immer, euch Bauchweh?

Dann hinschauen, beobachten, notieren und sich mit Kollegen/-innen austauschen!



Wichtige Telefonnummern

Kinderschutzbeauftragte FAMON

Petra Kühlechner 0650/5001585

Kinderschutzstelle IFS

Dornbirn: Telefon +43 5 1755-505

kinderschutz@ifs.at

Leitung: Mag. Jutta Lutz-Diem

jutta.lutz-diem@ifs.at

Bezirkshauptmannschaft Bludenz Kinder- und Jugendhilfe

Telefon +43 5552 6136 51514

bhbludenz@vorarlberg.at

Quellenverzeichnis:

- Ballmann, A. E., Maywald, J. (2022). **Gewaltfreie Pädagogik in der Kita** (3. Aufl.). Don Bosco Medien.
- Kröger, M., (2022). **Sexualerziehung in der Kita** (2. Aufl.). Don Bosco Medien.
- Maywald, J. (2021) **Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis** (2. Aufl.). Verlag Herder
- Prill, T. (2010) **KIWO- Skala für KiTa**. Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
- Reiss, B., Deinlein, Ch. (2022, 24. Sept.) **Kindeswohl Erklärung Landkreis Mühldorf am Inn**.
<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/amt-fuer-jugend-und-familie/handbuch-kinderschutz-im-landkreis-m-hldorf-a-inn.html>